

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Alkotest – Verfälschung durch homöopatisches Arzneimittel, Lasermessung – Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie der Klärung des Begriffs, ab wann ein Fahrzeug als „in Betrieb genommen“ gilt.

Alkotest und homöopatische Arzneimittel

Ein Pkw-Lenker wurde für schuldig befunden, er habe am 11. Mai 2004 um 0.30 Uhr sein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigenden Zustand gelenkt. Die Alkoholkontrolle habe ein Messergebnis von 1,36 Promille Blutalkohol ergeben, worauf über ihn eine Verwaltungsstrafe nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 1a StVO verhängt wurde. In seiner Beschwerde brachte der Lenker vor, er habe ein bestimmtes homöopatisches Arzneimittel eingenommen, das nicht geschluckt, sondern über die Schleimhäute im Mund aufgenommen werden solle. Dieses Medikament enthalte 43 Prozent Alkohol, sei unter die Zunge zu tropfen und so lange wie möglich zu verteilen. Entscheidend sei nicht der – zu vernachlässigende – Blutalkoholwert bei Einnahme dieses Medikaments, sondern die dadurch bewirkte Verfälschung des Alkomat-Tests durch den verbleibenden Alkohol auf den Schleimhäuten, sodass die 15 Minuten zwischen Anhaltung und Alkomat-Test „irrelevant“ seien. Das im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen gehe jedoch auf sein Vorbringen nicht weiter ein. Darüber hinaus wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Vorlage eines Privatgutachtens zu geben.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. etwa



Alkotest: Befindet sich noch Alkohol im Mund, liefert der Alkomat kein Ergebnis.

VwGH 16.6.2003, 2002/02/0072) hätte für den Fall, dass die Atemluft des Probanden beim Test durch einen im Mund befindlichen Alkohol beeinträchtigt worden wäre, der Alkomat kein Messergebnis geliefert, sondern „RST“ angezeigt, was soviel bedeutet, dass der Test nochmals durchgeführt werden muss. Die vorgebrachten Argumente des Beschwerdeführers lassen daher eine Rechtswidrigkeit nicht erkennen.

Weiters geht das Höchstgericht davon aus, dass es dem Beschwerdeführer bei Zweifel an der Zuverlässigkeit des Messergebnisses frei gestanden wäre, durch eine Blutabnahme den Gegenbeweis zum gemessenen Atemluftalkoholgehalt anzutreten (vgl. etwa VwGH 25.01.2005, 2002/02/0139).

Nachdem die behaupteten Rechtsverletzungen letztendlich nicht erkannt werden konnten, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren als unbegründet abzuweisen.

VwGH 2005/02/0033,
25.2.2005

Lasermessung und Verfahrensvorschriften

Über einen Kfz-Lenker wurde infolge einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 28 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h eine Geldstrafe von 72 Euro verhängt. Die Feststellung der Geschwindigkeitsübertretung erfolgte mittels Lasermessung. Die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach das Messergebnis verfälscht worden sei, sei laut Behörde eine reine Schutzbehauptung und konnte durch den Kfz-Lenker darüber hinaus in keiner Weise untermauert werden. Weiters führte die Behörde aus, dass es dem Berufungswerber jederzeit frei gestanden wäre, der Behörde das von ihm angebotene Tachografenblatt vorzulegen. Der Berufungswerber habe aber nur eine unleserliche Telefax-Kopie eines Tachografenblatts vorgelegt, die von der Behörde nicht ausgewertet werden konnte. Auch die Aussage einer Zeugin im Rechtshilfegeweg erachtete die Behörde als ungeeignet und warf dem Beschwerdeführer mangelnde Mitwirkung im Verfahren vor.

Entgegen den Ausführungen der Behörde wendete der Beschwerdeführer ein, er habe eine Kopie des Tachografenblattes vorgelegt, deren Verwertbarkeit im Verwaltungsverfahren nicht in Zweifel gezogen worden sei. Weiters rügte er in der Berufung, dass von der Behörde weder der Eichschein des Lasergeschwindigkeitsmessgeräts noch das Messprotokoll ein-

geholt worden seien. Das Höchstgericht schloss sich bereits dem ersten Vorbringen des Beschwerdeführers an. Aus dem Akt geht eindeutig hervor, dass der Beschwerdeführer bereits in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung darauf hingewiesen hat, dass das von ihm gelenkte Kfz mit einem geeichten Fahrtenschreiber ausgerüstet sei. Diese Tatsache habe er dem Gendarmen bei der Kontrolle mitgeteilt, wobei diesem Umstand jedoch keinerlei Interesse geschenkt wurde. Als Anlage legte er eine offenbar lesbare Kopie eines mit Datum „15.11.“ versehenen Schaublatts vor. Daraus ergab sich deutlich eine für die Tatzeit gemessene Fahrgeschwindigkeit um 100 km/h.

Mit dieser Kopie hat sich die Behörde jedoch nicht weiter auseinandergesetzt, obwohl sich der Beschwerdeführer sogar bereit erklärt hatte – wenn notwendig – das Originalschaublatt nachzureichen. Auch dem zweiten Vorbringen des Beschwerdeführers stimmte der Verwaltungsgerichtshof zu. Die belangte Behörde hätte trotz der Angabe des Eichdatums „20010716“ in der Anzeige den Eichschein und das Messprotokoll beschaffen müssen.

Da sohin Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen worden waren, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, war der angefochtene Bescheid infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

VwGH 2004/02/0348,
13.5.2005

Verweigerung des Alkotests

Wegen der Weigerung, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wurde über einen Pkw-Lenker gem. § 99 Abs. 1 lit b iVm § 5 Abs. 2 StVO eine Geldstrafe verhängt. Nach Meinung des Straßenaufsichtorgans habe er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden und sein Fahrzeug an einem Parkplatz auf öffentlicher Straße „in Betrieb genommen“.

Die belangte Behörde verglich den gegenständlichen Sachverhalt mit einem bereits entschiedenen Fall (Erkenntnis des VwGH vom 26. Jänner 2001, Zl. 96/02/0232), zumal die Sachverhalte „nahezu gleich gelagert“ seien.

Bei dieser Entscheidung ging das Höchstgericht davon aus, dass derjenige, der bei laufendem Motor den Fahrersitz einnehme, das Fahrzeug „in Betrieb genommen“ habe; unerheblich sei daher, ob diese Person selbst oder eine andere den Motor in Gang gesetzt habe. Die Gendarmeriebeamten gaben an, bereits einmal an dem Fahrzeug vorbeigefahren zu sein, wobei sie eine männliche Person auf dem Fahrersitz bei laufendem Motor wahrgenommen hätten. Bei Rückkehr der Beamten sei jedoch die Ehefrau auf dem Lenkersitz gesessen.

Der Beschwerdeführer dagegen vertrat den Standpunkt, der Sachverhalt sei in seinem Fall völlig „anders“ gelagert. Er habe das Fahrzeug lediglich gestartet, weil ihm zu kalt gewesen sei. Darüber hinaus würde seine Ehefrau bezeugen, dass er das Fahrzeug nicht in Betrieb gesetzt habe. Irrelevant ist in diesem Zusammenhang jedoch, aus welchem Grund oder von wem

tatsächlich das Fahrzeug gestartet wurde, zumal der von den Beamten geschilderte Sachverhalt nicht vom Beschwerdeführer bestritten wurde.

Aus demselben Grund geht auch die Verfahrensrüge ins Leere, die belangte Behörde habe es unterlassen, dem Beweisantrag des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung stattzugeben, eine meteorologische „Auskunft“ zum Beweis dafür einzuholen, dass es zum Tatzeitpunkt nicht geschneit habe (das hätte auf die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen Rückschlüsse gegeben) sowie die Tatsache, dass er das Fahrzeug „nicht in Betrieb“ gesetzt habe.

Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa Erkenntnis vom 7. 11. 1963, Zl. 981/62) ist unter dem „Inbetriebnehmen“ eines Fahrzeuges eine Tätigkeit zu verstehen, die der Lenkung vorausgeht. In einer anderen Entscheidung hat der VwGH ausgeführt (4.7.1957, Zl. 904/56), zum Begriff des „Inbetriebnehmens“ gehörten Handlungen, die notwendig seien, „um durch Einwirkung der motorischen Kräfte des Fahrzeug zur Fortbewegung zu verwenden, vor allem die Ingangsetzung des Verbrennungsmotors“.

Der Verwaltungsgerechtshof vertritt den Standpunkt, dass derjenige, der bei laufendem Motor den Fahrersitz einnimmt, das Fahrzeug „in Betrieb genommen“ hat. Unerheblich ist daher, ob diese Person selbst oder eine andere den Motor in Gang gesetzt hat. Die vorliegende Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen.

VwGH 2002/02/0311,
15.04.2005

Christina Fichtinger

Vorsorgevollmacht: Für selbstbestimmtes Leben

Mit einer Vorsorgevollmacht wird festgelegt, wer über einen bestimmen darf, wenn man das selbst nicht mehr kann

Rund 50.000 Österreicher haben einen Sachwalter, weil sie ihre Rechtsgeschäfte nicht mehr alleine tätigen können. Altersdemenz, psychische Erkrankungen oder Unfälle sind Auslöser dafür, dass man plötzlich nicht mehr in der Lage ist, wichtige Entscheidungen für sich selbst zu treffen.

Vorsorgevollmacht gibt Sicherheit

Nur wenige Österreicher sorgen für diesen Fall vor. Obwohl es eigentlich ganz einfach ist. Mit einer Vorsorgevollmacht kann jeder rechtzeitig die Weichen für sein Leben stellen, falls er von diesem Schicksal getroffen wird. In der Vorsorgevollmacht wird unter anderem geregelt, wer sich im Fall des Falles um finanzielle Angelegenheiten, wie das Bezahlen der Miete, kümmert und wer für eine eventuell notwendige adäquate Pflege sorgt.



Nach Unfällen sind manchmal auch junge Menschen plötzlich in ihrer geistigen Flexibilität eingeschränkt. Bild: Interimkammer

Individuelle Varianten

Am besten klärt man mit einem Notar seines Vertrauens für sich persönlich, was für die individuelle Situation passend ist. Die Vorsorgevollmacht wird auf die Bedürfnisse des jeweiligen Klienten maßgeschneidert. Damit ist sichergestellt, dass im Fall des Falles jene Maßnahmen getroffen werden, die im Sinne des Klienten sind.

Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos, der Notar berät gerne. Einen Notar in der Nähe findet man im Internet unter: www.notar.at
e-mail: kammer@notar.or.at • tel: 01/402 45 09-0



Prochaska Heine Havranek Rechtsanwälte GmbH

1030 Wien
Daffingerstraße 4

Tel. +43 1 714 24 40 0
Fax +43 1 714 24 40 6

office@phh.at

www.phh.at